

## Abgeltungsteuer – Ausweitung der besonderen Übergangsbestimmungen für Spezialfonds und steueroptimierte Geldmarktfonds

Stand: 6. November 2008

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die bereits für Spezialfonds bestehenden Einschränkungen des Bestandsschutzes in Bezug auf die Abgeltungsteuer auch auf andere Investmentvermögen ausgeweitet.

Darüber hinaus sollen gemäss dem aktuellen Vorschlag der Fraktionen CDU/CSU und SPD für das Jahressteuergesetz 2009 Anteile an „steueroptimierten Geldmarktfonds“, die nach dem 18. September 2008 angeschafft wurden ebenfalls nicht von den Übergangsregelungen zur Abgeltungsteuer begünstigt sein.

### Spezialfonds

Grundsätzlich sind für Privatanleger Gewinne aus der Veräusserung oder Rückgabe von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen an Investmentvermögen auch nach Einführung der Abgeltungsteuer bei einer Haltedauer von mehr als zwölf Monaten steuerfrei. Nach der im November 2007 beschlossenen und in § 18 Abs. 2a Satz 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) aufgenommenen Regelung unterliegen jedoch Gewinne aus der Veräusserung von nach dem 9. November 2007 erworbenen Anteilen an in- und ausländischen Spezialinvestmentfonds ab dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer. Dies gilt entsprechend für die Rückgabe oder Veräusserung von Anteilen an anderen Investmentvermögen, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhängig oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist. Wann von dieser Sachkunde auszugehen ist, richtet sich nach dem Gesetz, der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder den Vertragsbedingungen.

Nach dem BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2008 hat sich in der Praxis die Frage gestellt, ob und unter welchen Bedingungen diese Regelung auch dann Anwendung finden kann, „wenn weder eine besondere Sachkunde noch eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr dem Gesetz, der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder den Vertragsbedingungen zu entnehmen ist.“

Sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist die Regelung des § 18 Abs. 2a Satz 2 InvStG gemäss dem BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2008 dennoch auf solche Anleger anzuwenden, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag von mindestens 100.000 Euro beläuft, wenn „das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens einer kleinen Anzahl von bis zu zehn

Anlegern zuzuordnen“ ist. Bei diesen Anlegern kann „sowohl unterstellt werden, dass eine Mindestanlagesumme in Höhe von 100.000 Euro vorausgesetzt ist, als auch, dass von diesen Anlegern eine besondere Sachkunde [...] gefordert wird.“

Zu der Problematik, dass diese Regelung nicht dem auf ausdrückliche Regelungen in Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen abstellenden Gesetzeswortlaut entspricht, führt das BMF aus, dass „gegenteilige Vereinbarungen [...] dabei aufgrund der Überlagerung durch die tatsächlichen Umstände ausser Betracht“ bleiben.

Mit Widerstand gegen die Regelung des BMF-Schreibens vom 22. Oktober 2008 ist zu rechnen. Insbesondere die sich daraus ergebende Rückwirkung aber auch die Frage, ob die erhebliche Ausweitung der Regelung mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, wird kritisch zu prüfen sein. Fraglich ist auch, wie die Finanzverwaltung die zur Anwendung des BMF-Schreibens erforderlichen Informationen über die Investoren des Fonds gewinnen kann.

## **Steueroptimierte Geldmarktfonds**

Gemäss dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 sollen Gewinne aus der Veräusserung oder Rückgabe von nach dem 18. September 2008 erworbenen Anteilen an Investmentvermögen, „deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Geldmarktrendite ausgerichtet ist und deren Termingeschäfts- und Wertpapierveräusserungsgewinne nach der Verrechnung mit entsprechenden Verlusten vor Aufwandsverrechnung ohne Ertragsausgleich die ordentlichen Erträge vor Aufwandsverrechnung ohne Ertragsausgleich“ bei Veräusserung nach dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen.

Bei vor dem 19. September 2008 erworbenen Anteilen wird zum 10. Januar 2011 eine Veräusserung und ein gleichzeitiger Erwerb der Anteile unterstellt. Dadurch unterliegt der Wertzuwachs der Anteile ab dem 10. Januar 2011 bei späterer tatsächlicher Veräusserung der Abgeltungsteuer.

Dieser Änderungsantrag beruht auf einer Prüfbitte des Bundesrats und bezieht sich wie alle Regelungen zur Abgeltungsteuer ausschliesslich auf Privatanleger.

## Kontakte

Für Rückfragen zu diesem Informationsschreiben stehen Ihnen die folgenden Experten aus der Steuerabteilung jederzeit gerne zur Verfügung:

**Oliver Weber**

Partner  
+352 49 48 48-5712

oliver.weber@lu.pwc.com

**Laurent Garzino**

Partner  
+352 49 48 48-3171

laurent.garzino@lu.pwc.com

**Mathias Wasemann**

Director  
+352 49 48 48-5712

mathias.wasemann@lu.pwc.com

**Kerstin Boernecke**

Senior Manager  
+352 49 48 48-3171

kerstin.boernecke@lu.pwc.com

**PricewaterhouseCoopers**

400, route d'Esch, B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg  
Telephone +352 49 48 48-1  
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2008 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.